



FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

Nationale Hengstselektion Glovelier (NHSG)

Weisungen zu den weissen Abzeichen ab 2026

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Körungsordnung für Hengste (KOH) vom 14. März 2013 beschliesst die Delegiertenversammlung:

- 1) Die weissen Abzeichen werden gemäss folgender Regelung beurteilt:
 - Um zur Nationale Hengstselektion zugelassen zu werden, muss der Hengstanwärter einen Gesamtindex für weisse Abzeichen aufweisen, der den von der Zuchtkommission festgelegten und vom Vorstand bestätigten Grenzwert nicht überschreitet. Für jeden Hengst sind die massgeblichen Zuchtwerte diejenigen, die nach der Zeichnung des Signalements des Pferdes, also im ersten Lebensjahr, berechnet werden. Der Hengstanwärter darf nicht weiss geboren sein und kein Birkauge haben. Das korrekte Signalement des Pferdes liegt in der Verantwortung des Besitzers, der verpflichtet ist, die Richtigkeit des anlässlich der Fohlenschau gezeichneten Signalements zu überprüfen. **Ist das Signalement offensichtlich falsch, muss der Besitzer den SFV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Anmeldefrist zur NHSG, darüber informieren. Änderungen am Signalement können durch den SFV kostenlos bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden, das auf das Geburtsjahr des Fohlens folgt. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Kosten für die Korrektur des Signalements zulasten des Besitzers. Der korrekte Zuchtwert für Weiss wird anschliessend neu berechnet. Wird das fehlerhafte Signalement des Pferdes erst nach Ablauf der Anmeldefrist zur NHSG gemeldet oder am Tag der NHSG festgestellt, wird der betreffende Kandidat aufgrund des fehlerhaften Zuchtwerts abgelehnt. Nach der Korrektur seines Signalements kann er im Alter von vier Jahren erneut zur NHSG angemeldet werden.**
 - Der Verband wird die Entwicklung der weissen Abzeichen mittels Zuchtwerten überwachen. Der Grenzwert wird von der Zuchtkommission festgelegt und vom Vorstand bestätigt, je nachdem wie sich der Anteil der weissen Abzeichen in der Population entwickelt, d.h. wie sich der Durchschnitt der Population im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt, und kann bei Bedarf angepasst werden. Der anfängliche Grenzwert wird auf 120 festgelegt.
- 2) Eine Übergangsfrist wird bis und mit der Nationalen Hengstselektion (NHSG) 2028 eingeführt, um Pferden, die den vor der Einführung dieser neuen Anforderungen geltenden Regeln entsprechen, die Vorstellung und Zulassung zu ermöglichen. Diese Massnahme soll den bereits getätigten Investitionen der Hengstzüchter Rechnung tragen, welche ihre Pferde in Erwartung einer Vorstellung an der Nationalen Hengstselektion 2026, 2027 und 2028 auf der Grundlage der früheren Kriterien ausgewählt und erworben haben.
- 3) Die vorliegenden Weisungen wurden von der Delegiertenversammlung am 15. April 2025 in Cazis angenommen und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. **Die in Rot gekennzeichneten Änderungen wurden von der Delegiertenversammlung am 14. April 2026 in Saignelégier genehmigt und treten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.**
- 4) Die vorliegenden Weisungen ersetzen und annullieren die „Reglement für die weissen Abzeichen von 2012 bis 2015“, die „Weisungen der weissen Abzeichen ab 2016“ und die „Weisungen für die Kontrolle der Weissen Abzeichen (gültig ab NHG 2016, geändert im 2022)“.

Schweizerischer Freibergerverband

Der Präsident:

Andreas Aebi

Die Geschäftsführerin:

Pauline Queloz